

Informationsblatt für Eltern

zur Aufnahme in eine Klasse für hochbegabte Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich ab Jahrgangsstufe 5 am Fridericianum Schwerin

1. Gesetzliche Grundlagen

Durch das Schulgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern und die Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich in der jeweils gültigen Fassung ist das Aufnahmeverfahren für die Klasse 5 an festgelegten Gymnasien des Landes geregelt.

Im Schulamtsbereich Schwerin führt das Schweriner Gymnasium „Fridericianum“ überregionale Klassen, in denen hochbegabte Schülerinnen und Schüler unterrichtet und gefördert werden.

Voraussetzung für eine Anmeldung zum Besuch der Klasse 5 für hochbegabte Schülerinnen und Schüler am „Fridericianum“ ist u.a. der Nachweis einer weit überdurchschnittlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit (Gesamt- IQ \geq 130) Ihres Kindes.

Die Überprüfung findet durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie anhand von wissenschaftlich anerkannten psychologischen Testverfahren statt.

2. Was ist eine kognitive Hochbegabung?

Das Kriterium einer Hochbegabung ist ab einem Gesamt- IQ von 130 erfüllt. Diesen Wert erreichen etwa 2% der Bevölkerung.

Hinweise auf eine Hochbegabung können sein:

(nach Urban; Reichle, Stapf, Heilmann, Bundesministerium für Bildung und Forschung)

- hohes Ausmaß an Neugier- und selbstständigem Erkundungsverhalten
- schnelle Auffassungsleistung, besonders bei komplexen Aufgaben
- besondere Flexibilität im Denken, umfangreiches Detailwissen
- originelle Denkstrategien, Langeweile bei Routineaufgaben
- Bedürfnis nach geistiger Stimulation und hohen Anforderungen
- schnelles Arbeitstempo
- frühes, ausdrucksvolles, flüssiges Sprechen mit häufig altersunüblichem und umfangreichem Wortschatz
- hervorragende Gedächtnisleistungen
- hohe Konzentrationsfähigkeit und außergewöhnliches Beharrungsvermögen bei selbstgestellten Aufgaben
- ausgeprägter Eigenwille hinsichtlich der Selbststeuerung und der Selbstbestimmung

Weiterführende Informationen zum Thema Hochbegabung erhalten Sie unter:

- Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind www.dghk-mv.de
- Arbeitskreis Begabungsforschung und Begabtenförderung e.V.
- www.bildung-und-begabung.de

3. Informationen für interessierte Eltern:

Zum Ablauf des Verfahrens findet am 25.08.2020 um 18:30 Uhr im „Fridericianum“ (Aula) eine Informationsveranstaltung statt.

- bitte nur ein Elternteil
- Mund- Nasen- Bedeckung tragen

Homepage des Gymnasiums „Fridericianum“ www.fridericianum.de

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Publikationen/>
Ratgeber: Hochbegabung in MV

4. Ablauf des Überprüfungsverfahrens und Anmeldung:

1. Schriftliche Anmeldung zur Überprüfung bis zum **15.09.2020** mit folgenden Unterlagen:

- Antragsformular zur Überprüfung der intellektuellen Leistungsfähigkeit,
- Fragebogen für Erziehungsberechtigte und
- eine Kopie der letzten beiden Zeugnisse
- bereits vorliegende Intelligenztestergebnisse und Befunde anderer medizinisch-psychologischer Einrichtungen

Die Unterlagen sind vollständig und fristgerecht am Staatlichen Schulamt Schwerin, Friedrich- Engels- Straße 47 in 19061 Schwerin einzureichen.

2. Die Überprüfung der intellektuellen Leistungsfähigkeit erfolgt durch den ZDS des Staatlichen Schulamtes. Hierzu werden Sie gesondert eingeladen.

Am Ende des Überprüfungsverfahrens wird Ihnen das Untersuchungsergebnis in einem schriftlichen Bericht zugestellt.

3. Wenn Ihr Kind eine intellektuelle Leistungsfähigkeit im Bereich der kognitiven Hochbegabung (Testergebnis: Gesamt-IQ \geq 130) nachweisen konnte und eine Empfehlung durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) zur Förderung am Gymnasium gegeben wurde, erhalten Sie für Ihr Kind ein „Antragsformular für die Aufnahme in die Klasse 5“.

4. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die Klasse 5 für hochbegabte Schülerinnen und Schüler erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem zuständigen Schulrat, der Referentin der obersten Schulbehörde, der Schulleiterin, der Koordinatorin der Hochbegabtenförderung und der zuständigen Schulpsychologin des ZDS.

Es besteht kein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Klasse 5 für hochbegabte Schülerinnen und Schüler.